

Sehr geehrter Klient!

In den letzten Tagen gab es immer wieder Diskussionen und zum Teil widersprüchliche Informationen zur Frage, ob Urlaube im Ausland derzeit zulässig sind und wie die arbeitsrechtliche Situation im Falle der Erkrankung im Ausland aussieht.

Das BMAFJ hat dazu ein Handbuch veröffentlicht, welchen wir Ihnen [hier](#) gerne verlinken möchten.

Dieses Handbuch liefert Antworten auf folgende wesentliche Fragen:

- Was passiert, wenn ein Dienstnehmer in einem Land oder einer Region mit einer Reisewarnung (Sicherheitsstufe 5 oder 6) erkrankt und unter Quarantäne gestellt wird?
- Was passiert, wenn sich der Dienstnehmer nach der Einreise nach Österreich in Heimquarantäne begeben muss?
- Muss der Dienstnehmer dem Arbeitgeber mitteilen, wohin er in den Urlaub fährt? Bzw. Muss der Dienstnehmer die Frage nach dem Urlaubsort dem Dienstgeber wahrheitsgemäß beantworten?

Kurz und kompakt fassen wir das daraus Wichtigste für Sie nochmals zusammen:

- Urlaube im Ausland sind prinzipiell zulässig. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber **nicht von sich aus** melden, wohin er reist, denn der Urlaub gehört zur privaten Lebensgestaltung des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber kann Reisen ins Ausland nicht verbieten und auch nicht als fristlosen Entlassungsgrund heranziehen.
- Da der Arbeitgeber aber aufgrund der aktuellen Pandemiesituation im Betrieb geeignete Schutzvorkehrungen treffen muss, kann der Arbeitnehmer durchaus verpflichtet sein **auf Nachfrage** das Urlaubsland bekanntzugeben.

- Wenn der Arbeitnehmer im Auslandsurlaub an Corona erkrankt, hat er im Normalfall trotzdem **Anspruch auf Entgeltfortzahlung, außer** er hat sich **nachweislich grob fahrlässig** verhalten. Grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer die im Urlaubsland geltenden **COVID-Sicherheitsvorschriften missachtet** (z.B. Nichteinhaltung von Abstandsvorschriften, Teilnahme an verbotenen Partys o.ä.) oder in einem **Land mit Reisewarnstufe 5 oder 6** urlaubt (hingegen ist Warnstufe 4, die derzeit im Großteil der EU besteht, „unschädlich“). Die Beweislast für die grobe Fahrlässigkeit liegt allerdings beim Arbeitgeber.
- In der **EU** gilt derzeit Reisewarnstufe 5 oder höher für Schweden, Großbritannien, Portugal, die italienische Region Lombardei und das deutsche Bundesland Nordrhein-Westfalen.
- **Außerhalb der EU** sind z.B. die USA, Russland, Brasilien, weite Teile Asiens und Afrikas mit einer Reisewarnung der Stufe 5 oder höher belegt. Eine genaue Karte findet man auf der [Homepage des Außenministeriums](#).

Hinweis: Durchstöbern Sie unsere Homepage zum Thema Covid-19 Informationen und Links.

Mit freundlichen Grüßen
Marksteiner & Partner Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH & CoKG
Kirchenberg 13, 4310 Mauthausen
www.marksteiner-partner.at
office@marksteiner-partner.at
FN 268582z, FG: Linz/DVR: 0712728

Stand 26..06.2020